

S A T Z U N G

der

Rheinfähre Linz-Kripp GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die unter Beteiligung der Städte Linz und Remagen bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt **die Firma den Namen „Rheinfähre Linz-Kripp GmbH“**.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Linz am Rhein.
- (3) Das Unternehmen ist im Handelsregister des Registergerichts Montabaur unter der **Nr. HRB 10194 eingetragen.**

§ 2 Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist die Beförderung von Personen und Sachen gegen Entgelt im Querverkehr auf dem Rhein und im Längsverkehr auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) **Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.**

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 310.000,00 Euro (i.W. dreihundertzehntausend/00 Euro). Jeder Gesellschafter ist daran zur Hälfte beteiligt, sodass die Stammeinlagen der Städte Linz und Remagen je 155.000,00 Euro **(i.W. einhundertfünfundfünzigtausend/00 Euro)** betragen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Geschäftsführung

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführer werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat kann neben dem ordentlichen Geschäftsführer einen stellvertretenden Geschäftsführer bestimmen, welcher dann tätig wird, wenn der ordentliche Geschäftsführer, gleichgültig aus welchem Grund, verhindert ist.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der ordentliche Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder der Stadt Linz, der stellvertretende Geschäftsführer auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder der Stadt Remagen bestellt. ~~Sie verwalten ihre Ämter ehrenamtlich.~~

Sie bedürfen ~~im Verhältnis zur Gesellschaft~~ zum Erwerb oder zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken eines Beschlusses des Verwaltungsrates. ~~Das gleiche gilt für Anschaffungen, die im Einzelfall den Wert von 10.000,00 Euro (wörtlich: zehntausend EURO) übersteigen.~~

§ 6

~~Die Abtretung von Geschäftsanteilen an andere Personen als Gesellschafter bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.~~

§ 7 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften für das kommende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

Die Gesellschaft übersendet den Gesellschaftern Mitgliedern des Verwaltungsrates den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung.

§ 8 Gesellschafterversammlungen

(1) Für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister von Linz; bei seiner Verhinderung der Bürgermeister von Remagen.

(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Maßnahmen:

- den Wirtschaftsplan;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - die Entlastung der Geschäftsführer
 - Änderung der Satzung
- Eine Änderung der Satzung muss von der Gesellschafterversammlung einstimmig beschlossen und notariell beurkundet werden.

(4) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Verwaltungsratsmitglieder wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

(5) Die Stadtverwaltungen Linz und Remagen erhalten für Ihre Verwaltungsaufgaben ein jährliches Entgelt in Höhe von 4.100,00 Euro. Eine Anpassung des Entgelts erfolgt genau in dem prozentualen Verhältnis, wie sich die Verwaltungspauschale mit der Energieversorgung Mittelrhein AG verändert. Sie verändert sich in dem Verhältnis, wie sich die Lebenshaltungskosten eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalts (Statistisches Bundesamt oder Nachfolgeeinrichtung) ändern. Eine Anpassung erfolgt jedoch erst, wenn sich dieser Index um mehr als 5 Prozentpunkte verändert. Das Entgelt erhöht oder vermindert sich dann in dem Verhältnis, wie sich der Index ab der letzten Anpassung verändert hat.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafter.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus den jeweiligen Bürgermeistern der Städte Linz und Remagen (oder deren gesetzlichen Vertretern) und je fünf von den Stadträten von Linz und Remagen zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der jeweilige Bürgermeister von Linz. Sein Stellvertreter ist der jeweilige Bürgermeister von Remagen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit nicht das Gesetz der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung ausschließlich vorbehält.
Der Verwaltungsrat beschließt also insbesondere über alle in den §§ 46 – 51 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung genannten Angelegenheiten, wobei der Gesellschafterversammlung lediglich die Bestimmung über diejenigen Angelegenheiten verbleibt, die einem anderen Organ der Gesellschaft nicht übertragen werden können.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ~~Bei Stimmengleichheit entscheidet nicht der Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit erfolgt die Ablehnung. Es ist, wenn durch Verhandlungen eine Einigung nicht zustande kommt — ein Obmann als Vorsitzender mit entscheidender Stimme zu einer Sitzung des Verwaltungsrates hinzuzuziehen. Dieser Obmann wird, soweit über seine Person eine Einigung nicht zustande kommt, abwechselnd von den Landräten der Kreise Neuwied und Ahrweiler, aus den Kreisen der Bürgermeister der Nachbarschaften bestimmt.~~
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern, jedoch muss die Hälfte der Mitglieder aus Linz und Remagen anwesend sein.

- (6) Pro Sitzung wird ein Entgelt von 30,00 Euro an jedes anwesende Mitglied des Verwaltungsrates gezahlt.
- (7) Die Sitzungen können in begründeten Ausnahmefällen auch als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (8) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden geprüft und unterzeichnet wird. Sie ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats in angemessener Zeit innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Beschlussfassung und Zustimmung des Verwaltungsrates unterliegen die ihm nach Gesetz, Satzung oder durch sonstige Regelungen vorbehaltenen Maßnahmen, insbesondere
- a) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan
 - a) die Zustimmung zu Investitionen, soweit sie einen Betrag von 40.000,00 Euro pro Maßnahme (i.W. vierzigtausend/00) übersteigen und nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans abgedeckt sind.
 - b) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
 - c) die Zustimmung zu sonstigen, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen, die ein besonderes Risiko für die Gesellschaft beinhalten.

§ 12 Jahresabschluss, überörtliches Prüfungsrecht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für die Gesellschaft bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben, weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO wird dem Gemeindeprüfungsamt (bzw. dem Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz) ein Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft eingeräumt.
- (3) Die Gesellschaft macht den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags, unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten, öffentlich bekannt und legt gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei den Gemeindeverwaltungen der Gesellschafter während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (4) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.
- (5) Die Abschlussprüfer werden beauftragt, in ihren Bericht
- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.

§ 13 Gewinn und Abschreibungen

Für die Gesellschaft gelten in entsprechender Anwendung die Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz.

§ 14 Sonstiges

- (1) Es ist den Organen der Gesellschaft (Geschäftsführer usw.) untersagt, außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse sich selbst oder irgendeinem Gesellschafter bzw. diesen nahestehenden Personen dadurch Vorteile zuzuwenden, dass diesen Personen für Lieferungen und Leistungen überhöhte Vergütungen gezahlt oder von der Gesellschaft zu niedrige Vergütungen berechnet werden. Als Maßstab für die Angemessenheit sind diejenigen Preise zugrunde zu legen, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit fremden Personen zu erzielen wären.
- (2) Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die den in Abs. 1 getroffenen Bestimmungen widersprechen, sind insoweit unwirksam als den genannten Personen ein Vorteil zugewendet wird. Der Begünstigte ist in solchen Fällen gegenüber der Gesellschaft zum Wertersatz in Höhe des gewährten Vorteils verpflichtet. Sollte bei einer Vorteilsgewährung an einen nahestehenden Dritten aus rechtlichen Gründen gegen diesen kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.
- (3) Die Höhe der Rückerstattungsverpflichtung bestimmt sich nach der von der Finanzbehörde (bzw.) den Finanzgerichten rechtskräftig festgestellten Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung.
- (4) Die Forderung der Gesellschaft ist mit dem landesüblichen Zins angemessen zu verzinsen.

§ 10

- ~~(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten sechs Monate des auf den Bilanzstichtag folgenden Kalenderjahres aufzustellen.~~
- ~~(2) Die Jahresabschlussprüfung ist zur Beurteilung einer sorgfältigen und wirtschaftlichen Geschäftsführung und der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 86 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 21.12.1978 nach den für Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen durchzuführen.~~
- ~~(3) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.~~
- ~~(4) Die Abschlussprüfer werden beauftragt, in ihren Bericht~~

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Satzungsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten. Die gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Satzung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommenendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
- (2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts der Satzung in gehöriger Form festzuhalten.